

Die Rolle der Volksvertretungen in der sozialistischen Demokratie

Im Zusammenhang mit der Entwicklung unseres Staates und unseres gesellschaftlichen Lebens ist die gesellschaftliche Funktion der Volksvertretungen gewachsen.

In der Tätigkeit der Volkskammer und ihrer Abgeordneten verkörpert sich die Einheit von Beschlußfassung und Kontrolle der Durchführung. Die Volkskammer hat die Aufgabe, über die jeweiligen *perspektivischen Ziele* und die bestimmenden Richtungen im Maßstab der gesamten gesellschaftlichen Entwicklung endgültig — und für alle staatlichen Organe, gesellschaftlichen Organisationen sowie die Bürger verbindlich — zu entscheiden. Die Volkskammer hat weiterhin die Aufgabe, die *gesetzlichen Regeln* verbindlich festzusetzen, nach denen diese Ziele im Rahmen der *gesamten Gesellschaft* verwirklicht werden und die den Maßstab für das Handeln und Verhalten aller Staatsorgane, Organisationen und Bürger bilden.

Die Volkskammer hat schließlich die Aufgabe, die *Einhaltung und Durchführung* der Ziele und Regeln sowie die Ergebnisse der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung zu *kontrollieren* und aus ihrer Analyse Schlußfolgerungen für die Vorbereitung notwendiger neuer gesamtstaatlicher Entscheidungen zu ziehen.

Der *Staatsrat der DDR*, der als Organ der Volkskammer die Einheit der staatlichen Führung gewährleistet, wird unter diesen neuen Bedingungen vor allem der Durchsetzung wissenschaftlicher Grundsätze in der Leitungstätigkeit aller staatlichen Organe, insbesondere im Hinblick auf die Beziehungen zwischen den staatlichen Organen und der Bevölkerung unter dem Gesichtspunkt der allseitigen Analyse und Erörterung der zu entscheidenden Probleme, größere Aufmerksamkeit zuwenden. Dasselbe gilt für das Zusammenwirken und die Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse der Volkskammer sowie für die Vorbereitung der Tagungen der Volkskammer selbst.

Diese Entwicklung verlangt, daß die *Tätigkeit der Ausschüsse der Volkskammer* bei der Vorbereitung der Entscheidungen verbessert wird. Die geltenden Gesetze sind entsprechend der Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus schrittweise zu erneuern, und die *Kontrolle des Plenums* über die Tätigkeit der ihr rechenschaftspflichtigen Organe ist zu erhöhen.

Die *Rolle der örtlichen Volksvertretungen* soll vor allem im Entscheidungsprozeß, in der politischen Massenarbeit und hinsichtlich der Kontrolle über die Tätigkeit der Organe des Staatsapparates weiter ausgebaut werden.

Die örtlichen Volksvertretungen *entscheiden* im Rahmen der Gesetze über die Angelegenheiten, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen. Es ist dabei der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die örtlichen Staatsorgane im Rahmen des einheitlichen gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses und des sozialistischen Staates auf der Grundlage des Planes *eigenverantwortlich wirken*.

Entwicklung der sozialistischen Demokratie

Die *gesellschaftsgestaltende Kraft der sozialistischen Demokratie* wirkt auf das Wachstum der Initiative und auf die Schöpferkraft der einzelnen und der Kollektive bei der Ausarbeitung und Durchführung der Aufgaben. Damit wirkt sie ein auf das Leistungsvermögen der Gesellschaft. Sie wirkt auf die Verbesserung der Qualität der demokratisch beratenen Entscheidungen durch Einbeziehung der Kenntnisse, Erkenntnisse und Erfahrungen der Menschen. Sie wirkt ein auf die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Bürger.

Die *weitere Ausgestaltung der sozialistischen Demokratie* erfolgt vor allem durch die verstärkte *wissenschaftliche Fundierung* der gesamten staatlichen *Leitungstätigkeit*, durch die Erhöhung und exakte Bestimmung der *Verantwortung der Volksvertretungen* und durch die engere *Verbindung der Einzeileitung* in der Wirtschaft sowie in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens *mit der maßgeblichen Mitarbeit gesellschaftlicher Organe*: Gemeint sind hier vor allem gesellschaftliche Räte bei den WB, Produktionskomitees der Großbetriebe, Kooperationsräte in der Landwirtschaft, Erzeugnisgruppenbeiräte, Erzeugerräte bei den Verarbeitungsbetrieben der Nahrungsgüterproduktionskette, Beiräte bei den Finalproduzenten einer Kooperationskette usw.

Die Ausgestaltung der sozialistischen Demokratie erfolgt weiterhin durch den *Ausbau der verschiedenen Formen ehrenamtlicher Mitarbeit der Bürger* bei der Wahrnehmung gesellschaftlicher und staatlicher Aufgaben — das betrifft die Aktivs der ständigen Kommissionen der Volksvertretungen, die Konfliktkommissionen, Elternbeiräte usw. — und durch den weiteren Ausbau der *Rechte der Bürger*. Dieser Ausbau der Rechte der Bürger berücksichtigt die Grundsätze, daß das, was der Gesellschaft nutzt, auch dem einzelnen von Nutzen sein soll, daß es niemandem gestattet ist, sich auf Kosten der Gesellschaft zu bereichern oder als arbeitsfähiger Bürger, ohne für die Gesellschaft nutzbringende Arbeit zu leisten, auf deren Kosten zu leben. Gesetzlich verankerten Rechten müssen die Möglichkeiten ihrer Realisierung genau und vollständig entsprechen, und es kann keine Rechte ohne Pflichten wie auch keine Pflichten ohne Rechte geben. Die sozialistische Demokratie übt auf die Festigung der sozialistischen Beziehungen zwischen den Menschen, zwischen den Klassen und Schichten des Volkes, auf die Herausbildung der sozialistischen Menschengemeinschaft unter Führung der Arbeiterklasse entscheidenden Einfluß aus. Dabei spielen die sozialistische Rechtsordnung und die durch sie gewährleistete Gerechtigkeit eine bedeutende Rolle.

Die Rechtsordnung

Gerechtigkeit im großen wie im kleinen, unbedingte Rechtssicherheit und Gesetzlichkeit, Schutz der Würde und der Rechte des Bürgers in unserer Gesellschaft kennzeichnen unsere Staats- und Rechtsordnung. Sie sind für die Tätigkeit aller Staats- und Wirtschaftsorgane wie für die Rechtspflege unverbrüchliches Gebot.

Die Sicherung unserer gesellschaftlichen Entwicklung erfordert den *zuverlässigen Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung* gegenüber feindlichen Anschlägen auf die Souveränität der DDR, auf die sozialistischen Errungenschaften und das friedliche Leben des Volkes.

Von größter Bedeutung ist auch der Schutz der Bürger und ihrer Rechte vor Handlungen krimineller Elemente. Mit diesem Ziel ist die sozialistische Rechtspflege weiterzuentwickeln und in ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit zu erhöhen. Es gilt, den systematischen Kampf gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen unter breitester Einbeziehung der Öffentlichkeit und unter Ausnutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung zu führen.

Die Deutsche Demokratische Republik ist der sozialistische deutsche Rechtsstaat. Er verwirklicht Gerechtigkeit und Menschlichkeit für alle Bürger.

Die sozialistische Rechtsordnung fördert den festen Klassenstandpunkt der Bürger, ihr Bewußtsein der Überlegenheit der sozialistischen Gesellschaftsordnung und die sozialistische Vaterlandsliebe. Sie sind untrennbarer Bestandteil des Staatsbewußtseins der Bürger der sozialistischen DDR.